

3143

Stenographisches Protokoll.

90. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

Donnerstag, den 23. Februar 1922.

Tagesordnung: 1. Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Vorlage der Bundesregierung (646 der Beilagen), betreffend den Beschluß des Bundesrates über die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich (762 der Beilagen). — 2. Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Vorlage der Bundesregierung (716 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Hausierpatentes und der Vorschriften über andere Wandergewerbe (761 der Beilagen). — Eventuell: 3. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen, betreffend die Verlängerung der Frist für die Vorauszahlung der Vermögensabgabe bis 15. März 1922 (767 der Beilagen).

Inhalt.

Personalien.

Urlaubserteilung (Seite 3147).

Beschriften der Bundesregierung,

betreffend:

1. den Gesetzentwurf über die Schaffung von Ehrenzeichen für verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des freiwilligen Hilfswesens des Österreichischen Roten Kreuzes oder sonstiges gemeinnütziges und wohltätiges Wirken im Interesse der Volksgesundheit und Sanitätspflege in Österreich (763 der Beilagen [Seite 3147] — Zuweisung an den Verfassungsausschuß [Seite 3154]);

2. den Gesetzentwurf über die Gewerbegerichte (764 der Beilagen [Seite 3147] — Zuweisung an den Justizauschuß [Seite 3154]);

3. den Gesetzentwurf, betreffend Aufhebung des Gesetzes vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 214, über die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge (765 der Beilagen [Seite 3147] — Zuweisung an den Ausschuß für Heereswesen [Seite 3154]);

4. den Bericht (samt Beilagen) über die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1921 vorgenommenen Kreditoperationen (766 der Beilagen [Seite 3147] — Zuweisung an den Finanz- und Budgetauschuß [Seite 3154]);

3144

90. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 23. Februar 1922.

5. den Gesetzentwurf, betreffend die Mündelsicherheit der fünfprozentigen Zeilschuldverschreibungen des von der Stadt Waidhofen an der Ybbs aufzunehmenden Elektrizitätsanlehens vom Jahre 1922 im Nennbetrage von 150 Millionen Kronen (768 der Beilagen [Seite 3147] — Zuweisung an den Finanz- und Budgetausschuß [Seite 3154]).

Verwaltungsstelle für das Burgenland.

Mitteilung des Präsidenten, betreffend die Niederlegung der Funktionen als Mitglieder, beziehungsweise als Ersatzmann seitens der Mitglieder Anton Schreiner und Johann Fiala und des Ersatzmannes Stephan Breithofer (Seite 3148).

Ersatzwahlen (Seite 3148).

Tagesordnung.

Antrag des Abgeordneten Sever auf Abjehung des Berichtes des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen, betreffend die Verlängerung der Frist für die Vorauszahlung der Vermögensabgabe bis 15. März 1922 (746 der Beilagen) von der Tagesordnung — Abjehung durch den Präsidenten (Seite 3148).

Verhandlungen.

Mündlicher Bericht des Hauptausschusses, betreffend die Ersatzwahlen von Mitgliedern und Ersatzmännern in die Verwaltungsstelle für das Burgenland — Redner: Berichterstatter Miklas (Seite 3148) — Annahme des Antrages des Hauptausschusses (Seite 3148) — Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl (S. 3154).

Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Vorlage der Bundesregierung (646 der Beilagen),

betreffend den Beschluß des Bundesrates über die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich (762 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Glöckel [Seite 3149] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 3150]).

Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Vorlage der Bundesregierung (716 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Hausierpatentes und der Vorschriften über andere Wandergewerbe (761 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Neuhofer [Seite 3150], die Abgeordneten Hölzl [Seite 3151], Johann Gürtler [Seite 3152] — Annahme des Gesetzes in zweiter Lesung [Seite 3154]).

Ausschüsse.

Mitteilung des Präsidenten, betreffend die Niederlegung des Mandates als Ersatzmann im Finanz- und Budgetausschusse seitens des Abgeordneten Bösch (Seite 3154);

Ersatzwahl an Stelle des ausgeschiedenen Ersatzmannes im Finanz- und Budgetausschusse Bösch (Seite 3154).

Zuweisungen:

1. 756 und 758 der Beilagen an den Ausschuß für soziale Verwaltung (Seite 3154);
2. 757 und 759 der Beilagen an den Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten (Seite 3154);
3. 760 der Beilagen an den Finanz- und Budgetausschuß (Seite 3154).

Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen:

Anträge

1. der Abgeordneten Zelenka, Laimer und Genossen auf Schaffung eines Gesetzes über die Dienst- und Befoldungsverhältnisse der Bundesbetriebsarbeiter (769 der Beilagen);

2. der Abgeordneten Fischer, Klug, Dr. Gimpl und Genossen, betreffend die Herstellung einer direkten telephonischen Verbindung Graz—Klagenfurt (770 der Beilagen);

3. der Abgeordneten Dr. Deutsch, Hölzl, Probst und Genossen auf ein Gesetz über die Einschränkung des Alkoholismus der Jugendlichen (771 der Beilagen);

4. des Abgeordneten Paulitsch und Genossen, betreffend die Herstellung einer direkten Telefonverbindung Klagenfurt—Graz (772 der Beilagen);

5. der Abgeordneten Dr. Straßner, Ladner und Genossen, betreffend die Einführung der elektrischen

Zugförderung auf der Peagestrecke Bregl—Innsbruck (773 der Beilagen).

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Straßner, Dr. Schürff, Dr. Frank und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Erweiterung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte (Anhang I, 276/I).

Zur Verteilung gelangen am 23. Februar 1922:

die Regierungsvorlagen 763, 764, 765 und 766 der Beilagen;

die Anfragebeantwortungen 108 und 109;

der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses 767 der Beilagen;

die Anträge 756 bis 760 der Beilagen.

90. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 23. Februar 1922.

3147

Beginn der Sitzung: 3 Uhr 15 Minuten nachmittags.

Vorsitzende: Präsident Dr. **Weiskirchner**,
zweiter Präsident **Reiß**, dritter Präsident
Dr. **Dinghofer**.

Schriftführer: **Bösch**, Dr. **Gimpl**.

Bundeskanzler und Leiter des Bundes-
ministeriums für Inneres und Unterricht:
Schober.

Vizekanzler und Leiter der Ange-
legenheiten des Unterrichtes und des Kultus:
Preisly.

Bundesminister: Dr. **Pauer** für soziale
Verwaltung, Dr. **Grünberger** für Handel und
Gewerbe, Industrie und Bauten und Leiter des
Bundesministeriums für Volksernährung.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Die Protokolle über die Sitzungen vom
16. und 17. Februar sind in der Kanzlei zur
Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und
gelten daher als genehmigt.

Dem Herrn Abgeordneten Tragler habe ich
einen dreiwöchigen Urlaub erteilt.

Es sind Zuschriften eingelangt, mit denen
die Einbringung von Vorlagen der Bundesregierung
angekündigt wird.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer um
Verlesung der Zuschriften.

Schriftführer **Bösch** (liest):

„Auf Grund der in der Sitzung des Minister-
rates vom 24. Jänner 1922 erhaltenen Ermächtigung
beehre ich mich, den Entwurf eines Bundes-
gesetzes über die Schaffung von Ehren-
zeichen für verdienstliche Tätigkeit auf dem
Gebiete des freiwilligen Hilfswesens des
österreichischen Roten Kreuzes oder sonstiges
gemeinnütziges und wohlthätiges Wirken im
Interesse der Volksgesundheit und Sanitäts-
pflege in Österreich (763 der Beilagen) zur
verfassungsmäßigen Behandlung zu übersenden.“

Wien, 15. Februar 1922.

Der Bundesminister:
Dr. **Pauer**.

„Auf Grund der mir in der Sitzung des
Ministerrates vom 17. Februar 1922 erteilten
Ermächtigung beehre ich mich den Entwurf eines
Bundesgesetzes über die Gewerbegerichte
(764 der Beilagen) mit dem Ersuchen zu übersenden,
diesen Entwurf als Vorlage der Bundesregierung
der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.“

Wien, 18. Februar 1922.

Baltauf.

„In der Anlage beehre ich mich, den Ent-
wurf einer Vorlage der Bundesregierung, betreffend
Aufhebung des Gesetzes vom 3. April 1919,
St. G. Bl. Nr. 214, über die Kriegsgefangenen-
und Zivilinterniertenfürsorge (765 der Bei-
lagen) zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung
zu übermitteln.“

Dem bezüglichlichen Gesetzentwurfe wurde im
Ministerrate am 17. Februar 1922 zugestimmt.

Wien, 20. Februar 1922.

Der Bundesminister:
Wächter.

„Beiliegend beehre ich mich, vier Druck-
exemplare des Berichtes (samt Beilagen) über
die in der Zeit vom 1. Oktober bis
31. Dezember 1921 vorgenommenen Kredit-
operationen (766 der Beilagen) zu übermitteln.“

Wien, 7. Februar 1922.

Für den Bundesminister:
Schwarzwald.

„Auf Grund der mir von der Bundes-
regierung erteilten Ermächtigung beehre ich mich,
den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Mündel-
sicherheit der fünfprozentigen Teilschuld-
verschreibung des von der Stadt Waidhofen
an der Ybbs aufzunehmenden Elektrizitäts-
anlehens vom Jahre 1922 im Neunbetrage
von 150 Millionen Kronen (768 der Bei-
lagen) mit dem Ersuchen zu übersenden, diesen
Entwurf als Vorlage der Bundesregierung der
verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.“

Wien, 23. Februar 1922.

Der Bundesminister:
Gürtler.

Präsident: Diese Vorlagen werden geschäftsordnungsmäßig behandelt werden.

Ich habe die Ehre, dem hohen Hause zur Kenntnis zu bringen, daß die Mitglieder der Verwaltungsstelle für das Burgenland Anton Schreiner und Johann Fiala diese ihre Funktion zurückgelegt haben. Ferner ist der Ersatzmann dieser Verwaltungsstelle Stephan Breithofer zurückgetreten.

Der Hauptausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit den durch die Mandatsniederlegungen in der Verwaltungsstelle erforderlichen Ersatzwahlen befaßt und wird Ihnen — das Einverständnis des hohen Hauses vorausgesetzt — noch in der heutigen Sitzung durch seinen Berichterstatter seine Vorschläge unterbreiten.

Wird eine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall.

Im übrigen ist der Präsident berechtigt, Wahlen immer auf die Tagesordnung zu setzen.

Ich werde daher diesen Bericht sofort zur Verhandlung stellen und die Wahl durchführen lassen.

Ich lade den Herrn Abgeordneten Miklas ein, diesen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Miklas: Hoher Nationalrat! Wie Ihnen, meine Damen und Herren, aus den Mitteilungen des Herrn Präsidenten bekannt ist, haben drei Mitglieder der Verwaltungsstelle, Johann Fiala, Josef Grabenhofer und Anton Schreiner, sowie der Ersatzmann dieser Verwaltungsstelle, Stephan Breithofer, ihre Stellen niedergelegt.

Der Hauptausschuß hat in seiner Sitzung vom 22. d. M. auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 25. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 85, beschlossen, Ihnen, meine Damen und Herren, für die Ersatzwahl folgenden Vorschlag zu erstellen: für Fiala: Josef Wimmer, Beamter, Gutshof Neudorf bei Parnsdorf; für Grabenhofer: Franz Binder, Bundesbeamter in Sauerbrunn; für Schreiner: Michael Koch, Bizebürgermeister und Maurermeister in Mattersdorf.

Da Michael Koch bisher als Ersatzmann der Verwaltungsstelle fungierte, ergibt sich aus seiner Wahl zum Mitglied die Notwendigkeit, die von ihm innegehabte Ersatzmannstelle neu zu besetzen. Da ferner eine Ersatzmannstelle bisher überhaupt nicht besetzt war, erscheinen — mit Hinzurechnung der durch den bereits erwähnten Rücktritt Breithofers frei gewordenen Ersatzmannstelle — drei solche Stellen erledigt.

Für diese werden vorgeschlagen: Franz Wolf, Gastwirt und Wirtschaftsbefitzer in Winden; Stephan

Breithofer in Eisenstadt — somit dessen Wiederwahl — und Bonaventura Berleuschigg in Ziglb.

Namens des Hauptausschusses bitte ich um Annahme dieser Vorschläge.

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Berichte das Wort? (Niemand meldet sich.) Das ist nicht der Fall.

Wir schreiten daher zur Wahl.

Ich bitte die Herren Abgeordneten, die Stimmzettel, die schon verteilt sind, abzugeben. (Nach Abgabe der Stimmzettel:) Die Stimmenabgabe ist geschlossen, das Skrutinium wird sofort vorgenommen und das Ergebnis bekanntgegeben werden.

Wir gelangen zur Tagesordnung. Vor Eingehen in die Tagesordnung hat sich der Herr Abgeordnete Sever zur Geschäftsordnung zum Worte gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Sever: Da die Vorlage, betreffend die Verlängerung der Frist für die Vorauszahlung der Vermögensabgabe bis 15. März 1922, uns erst heute zugesendet wurde, also noch nicht 24 Stunden ausliegt, beantrage ich, diese Vorlage von der heutigen Tagesordnung abzusehen.

Präsident: Darauf habe ich nur zu bemerken, daß dieser Gegenstand nur unter „Eventuell“ auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Es ist eine Tatsache, daß die Vorlage noch nicht 24 Stunden ausliegt, ich setze sie daher von der Tagesordnung ab.

Die Zustimmung des hohen Hauses dazu ist durch die Geschäftsordnung gegeben, da eine solche Vorlage nur mit einer Zweidrittelmehrheit verhandelt werden könnte, diese Zweidrittelmehrheit aber nach der Äußerung des Herrn Kollegen Sever nicht vorhanden ist.

Zum ersten Punkt der Tagesordnung, das ist der Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Vorlage der Bundesregierung (646 der Beilagen), betreffend den Beschluß des Bundesrates über die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich (762 der Beilagen), lade ich den Herrn Abgeordneten Glückel ein, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Glückel: Hohes Haus! Es ist fast auf den Tag ein Jahr verfloßen, seitdem der Wiener Gemeinderat als Landtag einen Gesetz-

entwurf annahm, der aus der Notwendigkeit geboren war, eine Neuordnung der Schulverwaltung Wiens herbeizuführen, da die Trennung von Niederösterreich-Land und Wien durchgeführt worden war. Seit diesem Jahre habe ich jetzt nunmehr das vierte mal die Ehre, als Berichterstatter über diesen Gesetzesentwurf vor dem hohen Hause zu erscheinen, da der Bundesrat dreimal den Beschluß des Nationalrates zurückgewiesen hat. Während die Absicht des Wiener Landtages, eine weitgehende Demokratisierung der Schulverwaltung durchzuführen, bei allen Parteien auf volles Verständnis gestoßen und von allen Parteien unterstützt wurde, sich auch eine Übereinstimmung fast in allen Punkten raschestens herbeiführen ließ, stießen die gegensätzlichen Meinungen in der Frage hart aufeinander, ob den Vertretern der Religionsgenossenschaften Vorkommen eingeräumt werden sollen oder nicht. Das Haus teilte sich in zwei fast gleich starke Lager und dies war die Ursache, daß bedauerlicherweise sowohl die Wiener, aber auch die niederösterreichische Schulverwaltung nicht dem Willen der Bevölkerung entsprechend ausgestaltet werden konnte. Ein zweites Moment der Unruhe zeigte sich darin, daß man allgemein befürchtete, daß die Entscheidung über diese Frage etwa durch einen Zufall in der einen oder andern Richtung herbeigeführt werden könnte.

Vor kurzem gelang es nun, ein Übereinkommen zwischen den beiden Parteien zu erzielen, durch das der demokratische Aufbau des neuen Wiener Stadtschulrates nicht gestört wird. Der Wiener Stadtschulrat wird nunmehr nach diesem Gesetzesentwurf aus Vertretern der Bevölkerung und aus Vertretern der gewählten und beamteten Fachleute bestehen. Man einigte sich dahin, daß zu den beamteten Landes- und Bezirksschulinspektoren noch je ein Inspektor für den Religionsunterricht, und zwar Inspektoren des katholischen, israelitischen und evangelischen Religionsunterrichtes, als Fachleute in den Stadtschulrat eintreten und natürlich nur in Angelegenheiten ihres Faches das ist in allen Angelegenheiten, die den Religionsunterricht betreffen, beschließende Stimme haben werden. Durch diese Lösung ist ein einseitiges Privilegium vermieden und doch jenen Kreisen, die ein besonderes Interesse an dem Religionsunterrichte haben, die Beruhigung gegeben worden, daß in diesen Fragen der betreffende Fachmann im Stadtschulrat einen unmittelbaren Einfluß nehmen kann. Es ist nun die Möglichkeit gegeben, diese Schulbehörde zu schaffen, und zwar glaube ich darauf hinweisen zu müssen, daß der Wiener Stadtschulrat in bezug auf demokratischen Aufbau ziemlich muster-gültig sein dürfte. Die Mehrheit der Bevölkerung wird die Entschlüsse fassen können, aber auch die Verantwortung tragen müssen für das, was der Stadtschulrat unternimmt; den Vertretern der

Minderheit sowie den Fachleuten ist ein gebührender Einfluß gesetzlich gesichert. Die Volks- und Mittelschullehrer werden nunmehr im Gegensatz zu früher ihre Vertreter durch Wahl entsenden und an die Spitze des Stadtschulrates wird in Vertretung des Landeshauptmannes nicht mehr ein Beamter, sondern ein gewählter Vertrauensmann der Mehrheit gesetzt werden. Durch die Zusammenfassung der Agenden des Bezirksschulrates und des Landesschulrates wird erzielt, daß das gesamte mittlere und niedere Schulwesen einer einzigen Verwaltungskörperschaft unterstellt wird, wodurch die innere und auch die äußere Verwaltung vom Gesichtspunkt der Vereinheitlichung wesentlich günstig beeinflusst werden dürfte. Manche bürokratische Schwerfälligkeit wird da vermieden werden können. Die Stadt Wien hat sich zum Ziele gesetzt, trotz der furchtbaren Erschwernisse ihr Schulwesen auf eine möglichst hohe Stufe der Entwicklung zu bringen. Durch diesen Gesetzesentwurf soll ein Schritt in dieser Richtung getan werden. Ich möchte nur dem Wunsche Ausdruck verleihen, daß sich die Hoffnungen, die sich an das Gelingen dieses Entwurfes knüpfen, in reichem Maße erfüllen mögen.

Und nun habe ich noch dem hohen Hause einige Korrekturen an dem Berichte, der dem hohen Hause vorliegt, mitzuteilen. Neben einigen kleineren Druckfehlern ist im § 2, Absatz 5, ein sachlich schwerer Fehler unterlaufen; es heißt dort: „Die Funktionsdauer der unter h) und i) erwähnten Mitglieder beträgt drei Jahre . . .“ Das ist unrichtig; es soll heißen: „beträgt fünf Jahre“. Eine kleine Änderung ist im Absatz 8 desselben Paragraphen vorzunehmen. Dort soll es heißen: „Der Minister für Inneres und Unterricht bestimmt, welcher von den im Schulbezirke Wien wirkenden Inspektoren für den Religionsunterricht . . .“, nicht „Religionsinspektoren“. Ferner soll es im ersten Absatz des § 8 heißen: . . . „für die Angelegenheiten der Mittelschulen und eine dritte für die Angelegenheiten der gewerblichen und kaufmännischen Schulen zu bilden“. Das ist nur eine Umstellung, inhaltlich bedeutet das keine Änderung.

Ich bitte nunmehr das hohe Haus, in die Beratung des Ausschußberichtes einzugehen.

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die Artikel I bis einschließlich III mit den vom Herrn Referenten zu einzelnen Paragraphen angeführten stilistischen Änderungen und Druckfehlerkorrekturen, ferner Titel und Eingang des Gesetzes

3150

90. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 23. Februar 1922.

annehmen wollen, sich von den Sizen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat dieses Gesetz genehmigt.

Berichterstatter Glöckel: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Referent beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sizen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen. Wünscht jemand zur dritten Lesung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche dem Gesetz auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich von den Sizen zu erheben. *(Geschicht.)* Das Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich, ist vom hohen Hause auch in dritter Lesung beschlossen.

Zum nächsten Punkt der Tagesordnung Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Vorlage der Bundesregierung (716 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Hausierpatentes und der Vorschriften über andere Wandergewerbe (761 der Beilagen) ersuche ich den Herrn Abgeordneten Neuhofer, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Neuhofer: Hohes Haus! Wenn jemals ein wichtiges Gesetz für den Gewerbestand im Ausschuss beschlossen worden ist, so ist es das vorliegende, das den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung trägt und dem Gewerbestand einigermaßen an die Hand geht, damit dieser in die Lage kommt, die Lasten, die ihm vorgeschrieben werden, auch tatsächlich ertragen zu können. Der Ausschuss für Handel und Gewerbe hat in seiner Sitzung vom 17. Februar den Gesetzentwurf, der ihm von der Regierung vorgelegt worden ist, in seinen ersten Punkten und Absätzen zur Kenntnis genommen, doch war er gezwungen, einen Paragraphen einzusetzen, der die Kompetenz der Länder in diesem Gesetz etwas mehr zum Ausdruck bringt. Bei Beratung der gegenständlichen Vorlage der Bundesregierung stellte sich in der Hauptsache die Absicht heraus, die ungeheuerlichen Auswüchse des Hausierhandels einigermaßen einzuschränken, und dem wurde im § 5 auch Rechnung getragen.

Der § 1, nach dem neue Bewilligungen zum Betriebe des Hausierhandels nicht mehr gewährt werden sollen, soll nur auf jene Leute Anwendung finden, die tatsächlich für einen anderen Beruf geeignet wären, infolge ihrer Arbeitsunlust aber nur für das Wandergewerbe oder für den Hausierhandel zu haben sind. Es ist aber Vorsorge getroffen, daß Leuten, die zu einem andern Berufe nicht fähig sind, diese Bewilligungen erteilt werden können. Im Absatz 2 dieses Paragraphen ist hauptsächlich für die Invaliden und Kriegerwitwen Vorsorge getroffen, damit diese ihre Lebens- und Existenzmöglichkeit verbessern können.

Beim § 2 wurde keine Abänderung getroffen.

Im § 3 heißt es, daß die Vorschriften der §§ 1 und 2 keine Anwendung auf Personen finden, die seit 1. August 1914 ununterbrochen verlängerte Hausierbewilligungen besitzen. Kriegsdienstleistung und Kriegsgefangenschaft sind nicht als Unterbrechung anzusehen. Das hohe Haus kann gewiß diesem § 3 seine Zustimmung geben, da auf diese Weise den Kriegsoffern Rechnung getragen worden ist.

Hausierbewilligungen dürfen nach § 4 nur nach Anhörung der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie und der Kammern für Arbeiter und Angestellte erteilt und verlängert werden. Diesen Stellen steht für die Erstattung ihres Gutachtens eine dreiwöchige Frist zu. Es war ein altes Verlangen der Handels- und Gewerbekammern, daß sie in diesem Punkt wenigstens die Berechtigung haben, Einspruch gegen Hausierbewilligungen durch die Gewerbebehörden erster Instanz zu erheben.

Dem § 5 ist eigentlich das Hauptaugenmerk zuzuwenden. Es ist das ein Paragraph, durch den die Landesregierung eine Kompetenzerweiterung erhält, damit sie nicht, wie es früher der Fall war, an das alte Hausiergesetz vom Jahre 1852 zu stark gebunden ist. Diese Kompetenzerweiterung kann von den Handels- und Gewerbetreibenden nur auf das wärmste begrüßt werden. § 5 bestimmt, daß auf Ansuchen einer Gemeindevertretung die Landesregierung den Hausierhandel in diesem Gemeindebereich auf bestimmte oder unbestimmte Zeit für alle oder für bestimmte Waren verbieten kann.

§ 6, der früher als § 5 gestanden ist, bleibt aufrecht: Soweit dieses Gesetz nichts anderes verfügt, bleiben die für den Hausierhandel geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des § 3 des Patentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, aufrecht.

Nach dem abgeschlossenen Artikel II bleibt die Regelung der Ausübung der mit dem Hausierhandel verwandten, nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallenden gewerbliche Einrichtungen dem Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Verordnungswege offen.

Ich ersuche das hohe Haus, dem Berichte des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Banten seine Zustimmung zu geben.

Präsident: Ich eröffne die Debatte, und zwar, wenn keine Einwendung erhoben wird, General- und Spezialdebatte unter Einem. (Nach einer Pause:) Es ist keine Einwendung. Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Bözl das Wort.

Abgeordneter Bözl: Hohes Haus! Es mutet eigentlich komisch an, daß die vorliegende Regierungsvorlage hier zum Beschlusse erhoben werden soll und daß sich eine Partei für dieses Gesetz einsetzt, die fortwährend das Geschrei nach dem freien Handel erhoben hat. Der Zwischenhandel ist eine kapitalistische Einrichtung. Sie sind nun durch das vorliegende Gesetz dazu übergegangen, diesen Zwischenhandel in einer gewissen Erscheinung zu bekämpfen. Sie meinen, daß der Zwischenhandel, soweit er durch Hausieren betrieben wird, bekämpfungswert sei, und dieser Gedanke ist ja die Ursache, warum uns diese Regierungsvorlage unterbreitet wurde. Während Sie auf der einen Seite für den uneingeschränkten Zwischenhandel eintreten und nach dem freien Handel rufen, versuchen Sie nun, diesem Ihrem Grundsatz untreu zu werden und einschränkende Bestimmungen gegen den Hausierhandel zum Gesetze zu erheben. Es zeigt sich, daß mit dem Betreiben dieses Gesetzes ein Stück Demagogie verbunden ist. Es wird gewissen Bevölkerungsschichten gezeigt, daß man für den freien Handel eintritt und in dem Rufe nach dem freien Handel eine Einheitsfront, von den kapitalstärkigen Östjuden angefangen bis zu den reichen Geldchristen herunter, hergestellt hat, während man auf der andern Seite nicht davor zurückscheut, die kleine Schicht der Hausierer zu bekämpfen und gegen ihr Gewerbe Front zu machen.

Das ist der Ausfluß des Hasses des materiell Stärkeren gegen den materiell Schwächeren. Es könnten ebenso gut die Hausierer über die Kaufleute klagen und erklären, daß durch die Kaufleute, durch den legitimen Handel, der schließlich auch nichts anderes als ein Zwischenhandel ist, ihr Beruf geschädigt wird. Jetzt soll nun deshalb, weil die Kaufleute über die Schädigung durch die Hausierer Klage erhoben haben, gegen den Hausierhandel Front gemacht werden. Es ist das ein Stück jener Dekorationspolitik, die die Regierungspartei betreibt, die einerseits das Geschrei nach dem freien Handel erhoben hat, um die Bevölkerung über die wahren Ursachen unseres wirtschaftlichen Elends zu täuschen, und nun einen andern Teil der Bevölkerung mit dem Kampfe gegen den Hausierhandel täuschen will.

Wir werden diese demagogische Politik nicht mitmachen. Wir müssen im Gegenteile deutlich und offen erklären, daß wir gegen das vorliegende Gesetz stimmen werden, weil wir darin erstens eine große Augenauswischerei sehen und weil zweitens die Bestimmungen der Vorlage absolut ungeeignet sind, ernst genommen zu werden. Im § 1 ist zum Beispiel eine Bestimmung enthalten, die besagt (liest): „Auch diesen Personen ist die Bewilligung nur in besonderen, durch die wirtschaftliche Lage des Bewerbers gerechtfertigten Ausnahmefällen zu verleihen.“ Was ist die besondere wirtschaftliche Lage des Bewerbers? Nachdem Sie im ersten Satz gesagt haben: Es darf die Bewilligung zum Hausierhandel nur an Personen verliehen werden, „die erwiesenermaßen zu einem anderen Berufe dauernd ungeeignet sind“, wollen Sie dann im zweiten Satz zu dieser Einschränkung noch eine weitere Einschränkung hinzufügen. Was heißt das: erwiesenermaßen zu einem anderen Berufe dauernd ungeeignet? Das heißt, daß bei einer gewissen Auslegung dieses Wortlautes überhaupt jeder Mensch zum Hausierhandel vollständig ungeeignet wäre. Bei der Beratung im Ausschusse für Handel und Gewerbe, Industrie und Banten haben Sie selbst das Gefühl gehabt, daß es nicht angeht, so glattweg den Leuten, die heute Hausierbewilligungen haben, diese zu entziehen, und nun glauben Sie, das dadurch zu erreichen, daß Sie diese Voraussetzungen des § 1 aufstellen. Dieser Wortlaut wird sicherlich zu einer schikanösen Auslegung führen, denn es wäre damit möglich, auch die Menschen, die heute die Hausierbewilligung haben, um diese Bewilligung zu bringen. Das ist sicherlich auch die Absicht dieses Gesetzes.

Der Absatz 2 des § 1 enthält eine Bestimmung, die Sie als eine Ausnahmsbestimmung im Interesse der Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen vorgelesen haben. Sie wollen, daß an Kriegsbeschädigte und Kriegerwitwen die Hausierbewilligung erteilt werden kann, haben aber das einschränkende Wort „tunlichst“ hinzugefügt. Es heißt im Absatz 2 des § 1, daß Kriegsbeschädigte und Kriegerwitwen vor anderen Personen „tunlichst“ zu bevorzugen seien. Das Wort „tunlichst“ ist hier durchaus unbegründet, es ist Kautschuk in dem Gesetz, das an sich nichts ist als eine Fülle von kautschukartigen Bestimmungen. Das Wort „tunlichst“ müßte unbedingt gestrichen werden; Kriegsbeschädigte und Kriegerwitwen sollten ohneweiters bevorzugt werden, wenn sie sich um eine Hausierbewilligung bewerben.

Außerdem wären im § 2 die Bestimmungen zu beseitigen, wonach der § 1 vor allem anderen zu berücksichtigen ist. Ich schlage übrigens vor, den § 2 gänzlich zu streichen und einen andern Wortlaut zu wählen.

Der § 5, der in den Gesetzentwurf neu hineingekommen ist, enthält eine Bestimmung, die

die Landesregierungen mit dem Rechte ausstattet, auf Ansuchen einer Gemeindevertretung zu erlauben, daß der Hausierhandel im Gemeindebereich auf bestimmte oder unbestimmte Zeit für alle oder für bestimmte Waren verboten werden kann. Es geht nicht an, den Ländern ein Recht einzuräumen, das der ganzen Struktur dieses Gesetzes widerspricht. Vom sozialdemokratischen Standpunkte aus müssen wir uns darum gegen diesen § 5 aussprechen. Es bedarf dieser Bestimmung auch gar nicht, um gegen die Auswüchse vorzugehen, die man hier treffen wollte. Wenn man dem Zigeunerwesen beikommen will, so bietet das Vagabundengesetz eine genügende Handhabe, und gegen das Stehlen, das mit dem Hausieren verknüpft werden kann, ist das Strafgesetz vorhanden. Überdies ist schon nach dem Patent vom 4. September 1852 der Hausierhandel auf den legitimierten Hausierhandel eingeschränkt und an die österreichische Staatsbürgerschaft gebunden. So weitgehende kautschukartige Bestimmungen, wie sie hier vorgeschlagen sind, sind also nicht notwendig und würden nur wirtschaftlich schwache Menschen treffen.

Wenn heute in agrarischen Kreisen der Ruf nach einem solchen Gesetz erhoben wird, so ist das zum Teile dadurch zu verstehen, daß diese Kreise mit Waren gesättigt sind, weil die Städter ihnen notwendige Bedarfsartikel hinausgetragen haben, um Lebensmittel einzutauschen. Aber es geht nicht an, aus dieser vorübergehenden Erscheinung den Schluß abzuleiten, daß die Schaffung eines solchen Gesetzes notwendig sei. Dabei würde auch die Gefahr entstehen, daß bei der uns drohenden Wirtschaftskrise, die sicherlich eine Arbeitslosigkeit heraufbeschwören wird, Menschen, die in ihrem Berufe keine Arbeit finden können, verhindert werden, einen bescheidenen Erwerb im Hausierhandel zu suchen, wodurch die Gefahr der Arbeitslosigkeit nicht abgeschwächt würde.

Aus allen den angeführten Gründen müssen wir uns dagegen aussprechen, daß man jetzt gegen den armseligen Hausierhandel mit der großen Kanone eines eigenen Gesetzes aufmarchiert und dadurch die Blicke davon abzulenken sucht, daß die Kreise, die dieses Gesetz betreiben, seinerzeit mit dem Rufe nach dem freien Handel die Einheitsfront von den großkapitalistischen Ostjuden bis zu den Geldsackhirschen hergestellt haben und nun für die Folgen und Wirkungen verantwortlich sind.

Ich erlaube mir deshalb folgende Änderungsanträge zu stellen:

Zu Artikel I, § 1, Absatz 1, beantrage ich in der dritten Zeile nach dem Worte „fortan“ einzuschalten: „abgesehen von der Erteilung an Witwen nach Besitzern von Hausierbewilligungen“.

Außerdem ist der letzte Satz im § 1, Absatz 1, zu streichen.

Im Absatz 2 des § 1 ist in der fünften Zeile das Wort „tunlichst“ zu streichen.

Ferner beantrage ich, daß der § 2 gestrichen werde und an dessen Stelle folgende Bestimmung trete: „§ 2. Dem Ansuchen um Verlängerung der Hausierbewilligung soll willfahrt werden, wenn nicht besondere Gründe, wie Bescholtenheit, wiederholte Anstände beim Hausierhandel vorhanden sind.“

Schließlich beantrage ich, den § 5 zu streichen.

Ich erkläre hiemit namens meiner Partei, daß wir gegen das vorgeschlagene Gesetz sind und die Änderungsanträge deshalb stellen, weil wir nur bei deren Annahme die Möglichkeit sehen, dieses Gesetz in Kraft zu setzen. (Beifall.)

Präsident: Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Johann Gürtler das Wort.

Abgeordneter Johann Gürtler: Hohes Haus! Die Abgeordneten Neuhofer und Genossen haben vor zirka einem Jahre einen Antrag wegen Abänderung des Hausiergesetzes eingebracht. Die Bundesregierung wurde darin aufgefordert, dem Nationalrat einen Gesetzentwurf vorzulegen. Dieses ist geschehen und dieser Gesetzentwurf hat uns auch im Ausschuß für Handel und Gewerbe beschäftigt. In der Hauptsache lief der Antrag darauf hinaus, einen neuen § 5 einzuschalten, wonach die Landesregierung auf Ansuchen einer Gemeindevertretung den Hausierhandel im Gemeindebereich auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verbieten kann. Dieser Antrag hat der Linken des hohen Hauses den Anlaß gegeben, mit der schärfsten Opposition im Ausschusse einzusetzen. Der Sprecher der sozialdemokratischen Partei hat uns vorgeworfen, daß wir für den freien Handel eintreten, aber andererseits eine Einschränkung des freien Handels herbeiführen wollen. Ich erlaube mir bekanntzugeben, daß wir stets für den freien Handel eingetreten sind und auch in Zukunft dafür eintreten werden, weil wir in einer gefunden Konkurrenz das Beste für die konsumierende und produzierende Bevölkerung erblicken. Wir sind aber gegen den wilden Handel und seine Auswüchse und haben schon seinerzeit in diesem hohen Hause dagegen Stellung genommen.

Verehrte Anwesende! Es klingt sonderbar, daß gerade diese Partei uns vorwirft, daß wir Gegner des Hausierhandels sind. Aus den Ausweisen der Jahre 1914 bis 1920 geht hervor, daß gerade die Gemeinde Wien es ist, die den gesamten Hausierhandel in Wien verbietet, aber gleichzeitig Hausierbewilligungen erteilt, so daß jeder, der vom Wiener Magistrat eine solche Bewilligung bekommt, damit in die Provinz hinausgeht und dort Handel treibt. Ich habe mich diesbezüglich mit den

Handelskammern ins Einvernehmen gesetzt. Die oberösterreichische Handels- und Gewerbekammer hat sich mit seltener Einmütigkeit gegen das Hausierwesen ausgesprochen. Im Berichte der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Linz schreibt der Präsident Richard Hoffmann, daß die Hausierer in der letzten Zeit in skrupelloser Weise Geschäfte machen und ungezählte Male Anlaß zu Beschwerden geben. Weil insbesondere die Verwaltungsbehörden durch die kriegswirtschaftlichen Maßnahmen überlastet waren, konnte eine entsprechende Überwachung der Tätigkeit dieser Personen nicht oder nicht ausreichend erfolgen. Es ist daher begreiflich, daß die Kaufmannschaft die größte Erbitterung erfaßt hat, um so mehr, da ja die Kaufmannschaft durch die Tätigkeit der Lagerhausgenossenschaften und der verschiedenen Organisationen schwer genug geschädigt ist.

Die kärntnerische Handelskammer teilte mit (*liest*): „Es ist nicht mehr das alte Weibel oder der Krüppel oder der Binkeljod, der das Land mit Wändern usw. durchzieht, sondern es sind ganze Gesellschaften, natürlich meist semitischer Abkunft, welche in Autos mit Waren in allen Teilen des Landes erscheinen und ihren scheinbar billigen Schund absetzen, die Bevölkerung belügen, die Kaufmannschaft schädigen und die Lebensmittel verschleppen.“

Wenn das Land Wien den Hausierhandel in seinem Territorium verbieten kann, wenn in den Landeshauptstädten unseres Bundesstaates der Hausierhandel verboten ist, wenn in den Kurorten und Sommerfrischen das Hausieren nicht gestattet wird, dann möchte ich Sie, verehrte Anwesende der Rinken dieses hohen Hauses, doch bitten, gleiches Recht für alle gelten zu lassen, zumal doch gerade die Bevölkerung auf dem Lande ein Recht darauf hat, daß die Landesregierung über Beschluß einer Gemeinde das Hausieren in der betreffenden Gemeinde auf bestimmte Zeit verbieten darf. Ich möchte daher bitten, dem Antrage des Ausschusses in seinem vollen Umfange zuzustimmen. (*Beifall.*)

Präsident: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Der Herr Referent hat das Schlußwort. (*Berichterstatter Neuhofer: Ich verzichte.*) Der Herr Berichterstatter verzichtet, wir schreiten daher zur Abstimmung.

Zum § 1 liegt ein Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Hölzl vor, wonach in der dritten Zeile nach dem Worte „fortan“ eingeschaltet werden soll: „abgesehen von der Erteilung an Witwen nach Besitzern von Hausierbewilligungen.“

Ferner beantragt der Herr Abgeordnete Hölzl, den letzten Satz des ersten Absatzes zu streichen. Ich kann natürlich nur positiv abstimmen lassen und werde daher getrennt abstimmen.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche den ersten Satz des ersten Absatzes des § 1 annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das ist angenommen.

Jetzt kommt der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Hölzl, den ich verlesen habe. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die für diesen Zusatzantrag stimmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete Hölzl beantragt, den zweiten Satz zu streichen. Ich kann nur positiv abstimmen lassen. Ich bitte daher diejenigen Damen und Herren, welche auch den zweiten Satz des Absatzes 1 des § 1 annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat auch diesen Satz genehmigt.

Bezüglich des zweiten Absatzes des § 1 hat der Herr Abgeordnete Hölzl den Antrag gestellt, in der vorletzten Zeile das Wort „tunlichst“ zu streichen. Ich werde daher getrennt abstimmen lassen, und zwar zuerst über diesen zweiten Absatz mit vorläufiger Auslassung des Wortes „tunlichst“. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche dem zweiten Absatz in dieser Form zustimmen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Damen und Herren, welche auch das Wort „tunlichst“ annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat auch dieses Wort angenommen.

Bezüglich des § 2 liegt der Antrag des Abgeordneten Hölzl vor, die Absätze 1 und 2 des § 2 zu streichen. Er hat aber dann noch einen Gegenantrag gestellt, der lautet (*liest*):

„Dem Ansuchen um Verlängerung der Hausierbewilligung soll willfahrt werden, wenn nicht besondere Gründe, wie Verscholtenheit, wiederholte Anstände beim Hausierhandel, vorhanden sind.“

Ich bringe diesen Gegenantrag zuerst zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche für diesen Gegenantrag des Herrn Abgeordneten Hölzl stimmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das ist die Minderheit, ist daher abgelehnt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Damen und Herren, welche den § 2, Absatz 1 und 2, in der vorliegenden Fassung des Ausschußberichtes annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat diese Fassung genehmigt.

Gegen die §§ 3 und 4 sind keine Einwendungen erhoben worden. Ich bringe sie daher unter Einem zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die §§ 3 und 4 in

3154

90. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 23. Februar 1922.

der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Bei § 5 hat der Herr Abgeordnete Hölzl den Antrag gestellt, diesen Paragraphen zu streichen. Ich bringe diesen Paragraphen zur Abstimmung und bitte diejenigen Damen und Herren, welche ihn annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Auch § 5 ist genehmigt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Damen und Herren, welche § 6, die Artikel II und III, sowie Titel und Eingang dieses Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat diesen Paragraphen und Artikeln sowie den Titel und Eingang dieses Gesetzes zugestimmt. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

Ich habe dem hohen Hause bekanntzugeben, daß bei der vorgenommenen Ersatzwahl der Verwaltungsstelle für das Burgenland 102 Stimmen abgegeben wurden. Die absolute Stimmenmehrheit beträgt 52. Mit je 102 Stimmen erscheinen die vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Kandidaten gewählt.

Ich schreite zum Schlusse der Sitzung.

Das Ausschußmandat hat zurückgelegt der Abgeordnete Bösch als Ersatzmann des Finanz- und Budgetausschusses.

Ich werde die erforderliche Ersatzwahl sofort vornehmen lassen und ersuche die Abgeordneten, die Stimmzettel abzugeben. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)* Die Stimmenabgabe ist geschlossen, das Skrutinium wird in der nächsten Sitzung bekanntgegeben werden.

Die heute eingebrachten Vorlagen der Bundesregierung werde ich, falls keine Einwendung erhoben wird, sofort zuweisen, und zwar: Vorlage der Bundesregierung über die Mündelsicherheit der Teilschuldvorschriften des Elektrizitätsanlehens der Stadtgemeinde Waidhofen a. d. Ybbs (768 der Beilagen) und Vorlage der Bundesregierung über die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1921 vollzogenen Kreditoperationen (766 der Beilagen) dem Finanz- und Budgetausschusse.

Vorlage der Bundesregierung, womit das Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 214, über die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge aufgehoben wird (765 der Beilagen), dem Ausschusse für Heereswesen.

Vorlage der Bundesregierung über die Gewerbegerichte (764 der Beilagen) dem Justizauschusse.

Vorlage der Bundesregierung über die Schaffung von Ehrenzeichen für verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des freiwilligen Hilfswesens des österreichischen Roten Kreuzes oder sonstiges gemeinnütziges und wohltätiges Wirken im Interesse der Volksgesundheit und der Sanitätspflege in Österreich (763 der Beilagen) dem Verfassungsausschusse.

Ich möchte das hohe Haus aufmerksam machen, daß der Ausschuß für Heereswesen heute, Donnerstag, unmittelbar nach Schluß der Haus Sitzung im Lokal V eine Sitzung hält, in welcher die Vorlage über die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge beraten wird. Ich hoffe, daß der Ausschuß diese Angelegenheit morgen zur Beratung dem Plenum des Hauses vorlegen wird.

Ich werde ferner folgende Anträge zuweisen:

Nr. 760 der Beilagen dem Finanz- und Budgetausschusse;

Nr. 757 und 759 der Beilagen dem Ausschusse für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten;

Nr. 756 und 758 der Beilagen dem Ausschusse für soziale Verwaltung.

Die nächste Sitzung schlage ich vor, für morgen Freitag, den 24. Februar, 11 Uhr vormittags, mit folgender Tagesordnung:

1. Dritte Lesung des Bundesgesetzes über die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Hausierpatentes,

2. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen (741 der Beilagen), betreffend die Verlängerung der Frist für die Vorauszahlung der Vermögensabgabe bis 15. März 1922 (767 der Beilagen).

Eventuell:

3. Bericht des Ausschusses für Heereswesen über die Vorlage der Bundesregierung (765 der Beilagen), womit das Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 214, über die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge aufgehoben wird.

Wird gegen meinen Vorschlag eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Das ist nicht der Fall. Er ist genehmigt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 4 Uhr nachmittags.